

Satzung der Stadt Soltau **über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 117) hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 27.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Verwaltungstätigkeiten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Als öffentliche Einrichtung Friedhöfe werden betrieben

1. der Waldfriedhof und seine Einrichtungen (Kapelle, Kühlraum)
2. der Stadtfriedhof und seine Einrichtungen (Kapelle, Leichenkammer)

- (2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

- (3) Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Stadt Soltau die Entschädigung im Einzelfall nach dem erbrachten Aufwand fest.

- (4) Wird ein Antrag auf eine Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt oder vom Antragsteller zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, kann die Gebühr auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer sich gegenüber der Stadt Soltau durch schriftliche Erklärung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- b) wer Bestattungspflichtiger nach § 8 Abs. 3 BestattG ist,
- c) wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben hat.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht und –schuld entsteht mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, bei Verwaltungstätigkeiten mit deren Vornahme oder der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Inanspruchnahme einer Wahlgrabstätte beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht an ihr begründet oder verlängert wird (Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts)
- (3) Die Gebühr für die Nutzung einer Grabstätte wird bei der Begründung des Nutzungsrechts erhoben. Bei Wahlgrabstätten wird die Gebühr bei der Verlängerung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungszeit erhoben.
- (4) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 14. Februar 2014 außer Kraft.

Soltau, den 27.02.2020

STADT SOLTAU
Der Bürgermeister

gez. Helge Röbbert

*Diese Satzung beinhaltet
die 1. Änderung vom 24. November 2022 (Inkrafttreten: 1. Januar 2023)*

Gebührentarif zur Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 27.02.2020

Stand 01.01.2023

I. Grabnutzungsgebühren:

| | |
|----------------------------------------------------------------|---------------|
| 1. Reihengrab Sarg, Kinder bis zu fünf Jahren | 170,00 Euro |
| 2. Reihengrab Sarg, Personen über fünf Jahren | 327,50 Euro |
| 3. anonymes Sarggrab (mit Pflegekostenanteil) | 524,50 Euro |
| 4. Rasenreihengrab Sarg (mit Pflegekostenanteil) | 2.822,00 Euro |
| 5. Reihengrab Urne | 164,00 Euro |
| 6. anonymes Urnengrab (mit Pflegekostenanteil) | 262,50 Euro |
| 7. Rasenreihengrab, Urne (mit Pflegekostenanteil) | 1.411,50 Euro |
| 8. muslimische Bestattung | 662,00 Euro |
| 9. Urnengrab unter Bäumen (mit Pflegekostenanteil) | 286,00 Euro |
| 10. Urne unter Bäumen im Tiefengrab (mit Pflegekostenanteil) | 286,00 Euro |
| 11. Wahlgrab Sarg, je Stelle | 537,50 Euro |
| 12. Wahlgrab in bevorzugter Lage, je Stelle | 643,00 Euro |
| 13. Wahlgrab Urne, je Stelle | 211,00 Euro |
| 14. Rasenpartnergrab Sarg, zweistellig, mit Pflegekostenanteil | 5.854,50 Euro |
| 15. Rasenpartnergrab Urne, zweistellig, mit Pflegekostenanteil | 2.869,50 Euro |

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen mit ihren Einrichtungen

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| 1. je Trauerfeier | 160,00 Euro |
| 2. Benutzung der Leichenkammer oder des Kühlraumes (bis zu 3 Tagen), jeder weitere Tag 1/3 | 363,00 Euro 121,00 Euro |

III. Gebühren für die Bestattungen

Für das Ausheben und Verfüllen der Grabstätte, Beseitigung der Kränze, des evtl. überschüssigen Bodens und für die Vorbereitung des Grabbeetes ohne Grabschmuck.

| | |
|-----------------------------------------------|-------------|
| 1. Reihengrab Sarg, Kinder bis zu fünf Jahren | 171,00 Euro |
| 2. Reihengrab Sarg, Personen über fünf Jahren | 340,00 Euro |
| 3. anonymes Sarggrab | 340,00 Euro |
| 4. Rasenreihengrab, Sarg | 340,00 Euro |
| 5. Reihengrab Urne | 57,50 Euro |

| | |
|-----------------------------------------------|-------------|
| 6. anonymes Urnengrab | 57,50 Euro |
| 7. Rasenreihengrab, Urne | 57,50 Euro |
| 8. muslimische Bestattung | 515,00 Euro |
| 9. Urnengrab unter Bäumen | 57,50 Euro |
| 10. Urne unter Bäumen im Tiefengrab | 71,50 Euro |
| 11. Wahlgrab Sarg, je Stelle | 340,00 Euro |
| 12. Grab in bevorzugter Lage, je Stelle | 340,00 Euro |
| 13. Wahlgrab Urne, je Stelle | 57,50 Euro |
| 14. Rasenpartnergrab Sarg, je Bestattungsfall | 340,00 Euro |
| 15. Rasenpartnergrab Urne, je Bestattungsfall | 57,50 Euro |

IV. Gebühren für Umbettungen/Ausbettungen

1. Ausbettung und Wiederbeisetzung einer Leiche/Urne (Umbettung), auch auf behördliche Anordnung

| | |
|------------------------------------|---------------|
| 1. Sarg, Kinder bis zu fünf Jahren | 427,50 Euro |
| 2. Sarg, Personen über fünf Jahren | 850,00 Euro |
| 3. Urnen | 143,75 Euro |
| 4. muslimisch Beigesetzte | 1.287,50 Euro |

2. Ausbettung ohne Wiederbeisetzung einer Leiche/Urne

| | |
|------------------------------------|-------------|
| 1. Sarg, Kinder bis zu fünf Jahren | 256,50 Euro |
| 2. Sarg, über fünf Jahren | 510,00 Euro |
| 3. Urnen | 86,25 Euro |
| 4. muslimisch Beigesetzte | 772,50 Euro |

V. Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Je angefangenes Jahr 1/25 der Gebühr nach Ziffer I.

VI. Verwaltungsgebühren sonstige Verwaltungstätigkeiten

| | |
|------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Ausfertigung einer Urkunde über das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte | 12,00 Euro |
| 2. Umschreibung des Rechtes an einer Wahlgrabstätte | 25,00 Euro |

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 3. Ausstellung eines Berechtigungsscheines an Gewerbetreibende (je angefangenes Kalenderjahr) | 40,00 Euro |
| 4. Genehmigung für die Aufstellung von Grabmalen | 25,00 Euro |
| 5. Plaketten für Urnengrabstätten unter Bäumen (Waldfriedhof) | 25,00 Euro |

VII. Gebühren für Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind

Gebühren für Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Soltau erhoben.

VIII. Gebühren für Bestattungen, die der Normgröße nicht entsprechen (Sondermaß-Bestattungen)

Jede angefangene 10 %, die der Sarg von der in der Satzung maximal vorgeschriebenen Sargbreite nach oben hin abweicht, wird die Benutzungsgebühr um 6,5 % der maßgeblichen Gebühr erhöht.